

Freundeskreis
Evangelischer Frauenverein
Offenbach am Main e. V.
Satzung

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	4
§ 4 Öffnungsklausel	4
§ 5 Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz	6
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 12 Der Vorstand	10
§ 13 Zweck- und Satzungsänderungen	11
§ 14 Auflösung des Vereins	12
§ 15 Inkrafttreten	13

Präambel

Der Verein versteht sich in seiner Arbeit unter dem Leitwert: "Dienet einander. Ein jeglicher mit der Gabe , die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes". Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen "Freundeskreis Evangelischer Frauenverein Offenbach am Main" und soll in das Vereinsregister Offenbach am Main eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Offenbach am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere der Gesellschaft Elisabeth-Maas-Haus gemeinnützige GmbH.
4. Der Verein kann auch Einzelmaßnahmen und Projekte öffentlich-rechtlicher oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Bereich der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe fördern und unterstützen.

§3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch andere steuerbegünstigte Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§5

Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder

Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands soll einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die anderen Mitglieder sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins durch persönlichen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen und der Zwecksetzung des Vereins zuwiderhandelt oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 1 nicht mehr erfüllt.
4. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§8

Mitgliedsbeiträge und Aufwändungsersatz

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarung gewährt werden. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

 die Mitgliederversammlung,
 der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter- mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. In nachgewiesenen Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung zu bestätigen.

4. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe, der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die/der Vorsitzende des Vorstands oder deren/dessen Stellvertreter, anwesend sind.
6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne des Absatzes 5, so hat der Vorsitzende des Vorstands - im Verhinderungsfall ein Stellvertreter - unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands - im Verhinderungsfall des Stellvertreters - den Ausschlag.
9. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren per E-Mail oder per Telefax erfolgen, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage beim Vorsitzenden des Vorstands (Geschäftsadresse des Vereins)- im Verhinderungsfall bei dessen Stellvertreter - vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist Für die Beschlussfähigkeit gilt Absatz 5.

Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. E-Mails sind auszudrucken und dem Protokoll hinzuzufügen.

10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren und kann dort von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fördert die Zwecke des Vereins und beschließt die Grundsätze seiner Arbeit.
2. Ihre Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Feststellung der Jahresrechnung,
 - b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Vorstands sowie dessen Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben oder die Beendigung von Aufgaben durch den Verein,

- f) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks (gemäß § 14),
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung (gemäß § 15).
3. Der Vorstand hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) bis d) bzw. in sonstigen Fällen, in denen eine Interessenkollision wegen persönlicher Betroffenheit möglich ist.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt ferner über ihr vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern, die die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren wählt. Der erste Vereinsvorstand ist zunächst für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf einer Wahlperiode erfolgt die Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere die

- a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung einer Jahresrechnung,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

§ 13

Zweck- und Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
2. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks ausdrücklich hingewiesen werden. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der im Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung genannten Zwecke erfolgen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf mindestens der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ist die zur Abstimmung erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erreicht, so ist mit einer Ladungsfrist von acht Tagen eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens 21 Tage später liegen darf. Der Beschluss zur Auflösung bedarf dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einer Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Elisabeth-Maas-Haus gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. Februar 2011 in Offenbach am Main beschlossen.

Offenbach am Main, den 23. Februar 2011